

2015**Ausgegeben zu Bonn am 9. März 2015****Nr. 7**

Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 2015	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. März 2009 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die zentrale Zollabwicklung hinsichtlich der Aufteilung der nationalen Erhebungskosten, die bei der Bereitstellung der traditionellen Eigenmittel für den Haushalt der Europäischen Union einbehalten werden GESTA: XD008	282
22. 1. 2015	Bekanntmachung der deutsch-marokkanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	286
30. 1. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des audiovisuellen Erbes	288
2. 2. 2015	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit	288
2. 2. 2015	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit	290
2. 2. 2015	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit	292
4. 2. 2015	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	294
4. 2. 2015	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	296
4. 2. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	298
4. 2. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	299
5. 2. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression	299
5. 2. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	300
5. 2. 2015	Bekanntmachung der deutsch-rumänischen Vereinbarung über die gegenseitige medizinische Betreuung von Angehörigen der Streitkräfte	300
5. 2. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	302
11. 2. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	302
11. 2. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	303
13. 2. 2015	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus	303
13. 2. 2015	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen gegen Geiselnahme	304

Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 10. März 2009
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
über die zentrale Zollabwicklung
hinsichtlich der Aufteilung der nationalen Erhebungskosten,
die bei der Bereitstellung der traditionellen Eigenmittel
für den Haushalt der Europäischen Union einbehalten werden

Vom 2. März 2015

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 10. März 2009 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die zentrale Zollabwicklung hinsichtlich der Aufteilung der nationalen Erhebungskosten, die bei der Bereitstellung der traditionellen Eigenmittel für den Haushalt der Europäischen Union einbehalten werden, wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 7 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. März 2015

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Übereinkommen über die zentrale Zollabwicklung hinsichtlich der Aufteilung der nationalen Erhebungskosten, die bei der Bereitstellung der traditionellen Eigenmittel für den Haushalt der Europäischen Union einbehalten werden

Die Vertragsparteien, Mitgliedstaaten der Europäischen Union –
gestützt auf den Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates
vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europä-
ischen Gemeinschaften (nachstehend „Beschluss“ genannt),

in Anbetracht der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000
des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des genannten
Eigenmittelbeschlusses (nachstehend „Verordnung“ genannt),

in der Erwägung, dass die zentrale Zollabwicklung und andere
Vereinfachungen der Zollförmlichkeiten im Sinne der Verordnung
(EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemein-
schaft (nachstehend „modernisierter Zollkodex“ genannt) zur
Schaffung günstiger Handelsbedingungen beitragen können,

in der Erwägung, dass die einzige Bewilligung nach Artikel 1
Nummer 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission
bis zum Beginn der Anwendbarkeit des modernisierten Zollkodex
vergleichbare Erleichterungen bietet,

in Anbetracht der Erklärung des Rates vom 25. Juni 2007 über
die Aufteilung der Kosten für die Erhebung von Zöllen, die MwSt.
sowie Statistiken im Rahmen des zentralisierten Clearing-Sys-
tems sowie der gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kom-
mission vom 25. Juni 2007 über die Bewertung der Funktions-
weise des zentralisierten Clearing-Systems,

in Anbetracht der Artikel 17 und 120 des modernisierten Zoll-
kodex, wonach die von den Zollbehörden erlassenen Entschei-
dungen gemeinschaftsweit gelten und die Ergebnisse der Über-
prüfungen überall im Gebiet der Gemeinschaft die gleiche
Beweiskraft haben,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die zentrale Zollabwicklung, die mit Vereinfachungen der
Zollförmlichkeiten kombiniert werden kann, wobei die Waren in
einem Mitgliedstaat zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet,

aber bei einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat gestellt
werden, verursacht Verwaltungsausgaben in beiden Mitglied-
staaten. Dies rechtfertigt eine partielle Weiterverteilung der Er-
hebungskosten, die einbehalten werden, wenn die traditionellen
Eigenmittel gemäß der Verordnung für den Gemeinschaftshaushalt
bereitgestellt werden.

(2) Diese Weiterverteilung, die von der Vertragspartei, in deren
Gebiet die Zollanmeldung abgegeben wird, zu Gunsten der Ver-
tragspartei, in deren Gebiet die Waren gestellt werden, vorge-
nommen wird, entspricht 50 % der einbehaltenen Erhebungs-
kosten.

(3) Die korrekte Durchführung der Weiterverteilung der Erhe-
bungskosten erfordert die Festlegung spezieller Verfahren im
Rahmen eines Übereinkommens zwischen den Vertragsparteien.

(4) Dieses Übereinkommen muss von den Vertragsparteien
gemäß ihren jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und Ver-
fahren angewendet werden –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

(1) In diesem Übereinkommen wird festgelegt, welche Verfah-
ren für die Weiterverteilung der Erhebungskosten bei der Bereit-
stellung der Eigenmittel für den Haushalt der EU von den Ver-
tragsparteien im Falle der zentralen Zollabwicklung nach Ar-
tikel 106 des modernisierten Zollkodex, bei der Waren in einem
Mitgliedstaat zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, aber
bei einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wer-
den, anzuwenden sind.

(2) Die Verfahren nach Absatz 1 gelangen auch dann zur An-
wendung, wenn das Konzept der zentralen Zollabwicklung mit

im modernisierten Zollkodex festgelegten Vereinfachungen der Zollförmlichkeiten kombiniert wird.

(3) Die Verfahren nach Absatz 1 finden auch Anwendung auf die einzige Bewilligung nach Artikel 1 Nummer 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

Artikel 2

Für die Zwecke dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck

- a) „Bewilligung“ eine von den Zollbehörden ausgestellte Bewilligung, die es gestattet, Waren bei der Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem der Inhaber der Bewilligung ansässig ist, zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen, und zwar unabhängig davon, bei welcher Zollstelle die Waren gestellt werden;
- b) „bewilligende Zollbehörden“ die Zollbehörden des teilnehmenden Mitgliedstaats, die die Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr bei der Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem der Inhaber der Bewilligung ansässig ist, bewilligen, und zwar unabhängig davon, bei welcher Zollstelle die Waren gestellt werden;
- c) „unterstützende Zollbehörden“ die Zollbehörden des teilnehmenden Mitgliedstaats, die die bewilligenden Zollbehörden bei der Überwachung des Verfahrens und der Überlassung der Waren unterstützen;
- d) „Einfuhrabgaben“ die für die Einfuhr von Waren zu entrichtenden Abgaben;
- e) „Erhebungskosten“ die Beträge, die die Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses und der entsprechenden Bestimmung eines ihn ersetzenden Beschlusses einbehalten dürfen.

Kapitel II

Ermittlung und Weiterverteilung der Erhebungskosten

Artikel 3

(1) Der Mitgliedstaat der bewilligenden Zollbehörden übermittelt dem Mitgliedstaat der unterstützenden Zollbehörden auf elektronischem Wege oder – falls dies nicht möglich ist – auf andere geeignete Weise die relevanten Angaben zum Betrag der weiter zu verteilenden Erhebungskosten.

(2) Die unterstützenden Zollbehörden teilen den bewilligenden Zollbehörden Folgendes mit:

- a) Name und Anschrift der für die Entgegennahme der Angaben nach Absatz 1 zuständigen Behörde;
 - b) Angaben zum Bankkonto, auf das der Betrag der weiter zu verteilenden Erhebungskosten einzuzahlen ist.
- (3) Die relevanten Angaben im Sinne von Absatz 1 sind
- a) die Identifikationsnummer der Bewilligung;
 - b) das Datum, an dem der festgestellte Eigenmittelbetrag gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung gutgeschrieben wurde;
 - c) der Betrag der bereitgestellten Eigenmittel, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von erstatteten oder nachträglich erhobenen Einfuhrabgaben;
 - d) der Betrag der einbehaltenen Eigenmittel.

Artikel 4

Der Betrag der vom Mitgliedstaat der bewilligenden Zollbehörden an den Mitgliedstaat der unterstützenden Zollbehörden weiter zu verteilenden Erhebungskosten entspricht fünfzig Prozent (50 %) des Betrags der einbehaltenen Erhebungskosten.

Artikel 5

(1) Die Zahlung des Betrags nach Artikel 4 erfolgt innerhalb des Monats, in dem der festgestellte Eigenmittelbetrag gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung gutgeschrieben wird.

(2) Ab dem Tag, an dem die Zahlungsfrist abläuft, bis zum Tag der Zahlung werden Verzugszinsen auf den Betrag nach Absatz 1 berechnet.

Der Verzugzinssatz entspricht dem Zinssatz, den die Europäische Zentralbank auf ihr letztes vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres durchgeführtes Refinanzierungsgeschäft angewandt hat (nachstehend „Bezugzinssatz“ genannt), zuzüglich 2 Prozentpunkten.

Nimmt der Mitgliedstaat der bewilligenden Zollbehörden nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teil, so ist der Bezugzinssatz der entsprechende Zinssatz seiner Zentralbank. In diesem Fall findet der Bezugzinssatz, der am ersten Kalendertag in dem betreffenden Halbjahr gilt, für die folgenden sechs Monate Anwendung.

Kapitel III

Streitbeilegung

Artikel 6

Jedes zwischen den Vertragsparteien auftretende Problem hinsichtlich der Auslegung oder des Funktionierens dieses Übereinkommens wird nach Möglichkeit durch Verhandlungen gelöst. Kann innerhalb von drei Monaten keine Lösung gefunden werden, so können die betreffenden Vertragsparteien einvernehmlich einen Vermittler zur Lösung des Problems wählen.

Kapitel IV

Durchführungs- und Schlussbestimmungen

Artikel 7

(1) Verwahrer dieses Übereinkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

(2) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können durch Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden, sobald die für die Annahme dieses Übereinkommens erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen sind.

(3) Dieses Übereinkommen tritt neunzig Tage, nachdem der letzte Unterzeichnermitgliedstaat den Abschluss aller für die Annahme erforderlichen internen Verfahren notifiziert hat, in Kraft. Bis dahin kann jeder Mitgliedstaat, der diese Verfahren abgeschlossen hat, jedoch erklären, dass er das Übereinkommen in seinen Beziehungen zu denjenigen Mitgliedstaaten, die eine gleichlautende Erklärung abgegeben haben, im Hinblick auf die von diesem Übereinkommen betroffenen Bestimmungen anwenden wird.

(4) Alle Verwaltungsvereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten, die die Weiterverteilung der Erhebungskosten in Fällen betreffen, die in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallen, werden durch dieses Übereinkommen ab dem Datum seiner Anwendung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten ersetzt.

Artikel 8

(1) Jede Vertragspartei kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen, insbesondere wenn ihr durch seine Anwendung große haushaltsmäßige Verluste entstehen. Jeder Änderungsvorschlag muss an den Verwahrer nach Artikel 7 gerichtet werden; dieser übermitteln ihn den anderen Vertragsparteien.

(2) Änderungen werden von den Vertragsparteien einvernehmlich beschlossen.

(3) Die nach Absatz 2 beschlossenen Änderungen treten gemäß Artikel 7 in Kraft.

Artikel 9

Dieses Übereinkommen wird spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit des modernisierten Zollkodex von den Vertragsparteien überprüft und kann bei Bedarf auf der

Grundlage dieser Überprüfung im Einklang mit Artikel 8 geändert werden.

Artikel 10

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch Notifikation an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union kündigen.

(2) Die Kündigung wird neunzig Tage nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter dieses Übereinkommen gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am zehnten März zweitausendneun in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt ist.

**Bekanntmachung
der deutsch-marokkanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. Januar 2015

Die in Rabat am 15. Dezember 2014 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit (Sonderzusage 2013) ist nach ihrem Artikel 5

am 15. Dezember 2014

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Januar 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bettina Horstmann

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Sonderzusage 2013)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieser Vereinbarung ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Marokko beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rabat mit Verbalnote Nr. 422/13 vom 18. November 2013 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer

1. für das Vorhaben „Integriertes Wasserressourcenmanagement Tensift III“ ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro)
2. für das Vorhaben „Solarkraftwerk Ouarzazate II“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 90 000 000 Euro (in Worten: neunzig Millionen Euro)
3. für das Vorhaben „Windprogramm Marokko III“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 54 000 000 Euro (in Worten: vierundfünfzig Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit des Garantiegebers weiterhin gegeben ist und die Regierung des Königreichs Marokko eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Beträgen, im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen eine Bürgschaft bis zu 28 000 000 Euro (in Worten: achtundzwanzig Millionen Euro) zur Ermöglichung von Verbundkrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die KfW für das im Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 vom 27. März 2013 in Artikel 1, Absatz 1, Nummer 1, Buchstabe b genannte Vorhaben zu übernehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko übernimmt sämtliche Steuern und Abgaben, die der KfW gegenüber dem Königreich Marokko im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung erwähnten Verträge eventuell entstehen, so dass die KfW dem Königreich Marokko weder Steuern noch öffentliche Abgaben zahlen muss.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rabat am 15. Dezember 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

V. Wenzel

Für die Regierung des Königreichs Marokko

Mohammed Boussaid

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des audiovisuellen Erbes**

Vom 30. Januar 2015

Das Europäische Übereinkommen vom 8. November 2001 zum Schutz des audiovisuellen Erbes (BGBl. 2013 II S. 1146, 1147) wird nach seinem Artikel 20 Absatz 2 für

Serbien
am 1. Mai 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. 2014 II S. 86).

Berlin, den 30. Januar 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Ostafrikanischen Gemeinschaft
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. Februar 2015

Das in Arusha am 16. April 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 (Vorhaben „Impfprogrammförderung in der Ostafrikanischen Staatengemeinschaft (EAC) in Zusammenarbeit mit der GAVI Alliance“) ist nach seinem Artikel 5

am 16. April 2014
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Februar 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ralf-Matthias Mohs

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit 2013

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Ostafrikanische Gemeinschaft

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Ostafrikanischen Gemeinschaft beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 26. August 2013 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Daressalam mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Ostafrikanischen Gemeinschaft oder anderen, von beiden Partnern gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro) für das Vorhaben „Impfprogrammförderung in der Ostafrikanischen Staatengemeinschaft (EAC) in Zusammenarbeit mit der GAVI Alliance“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Ostafrikanischen Gemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

Artikel 3

Die Ostafrikanische Gemeinschaft stellt sicher, dass die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge erhoben werden.

Artikel 4

Die Ostafrikanische Gemeinschaft überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundes-

republik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Arusha am 16. April 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Hans Koepfel

Für die Ostafrikanische Gemeinschaft

Dr. Richard Sezibera

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Ostafrikanischen Gemeinschaft
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. Februar 2015

Das in Arusha am 24. Juni 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 Teil 2 ist nach seinem Artikel 5

am 24. Juni 2014

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Februar 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ralf-Matthias Mohs

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Ostafrikanischen Gemeinschaft
über Finanzielle Zusammenarbeit 2013
Teil 2**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Ostafrikanische Gemeinschaft –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Ostafrikanischen Gemeinschaft beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 215 / 2013 vom 2. Dezember 2013 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) und beziehungsweise oder anderen, von beiden Partnern gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 24 000 000 Euro (in Worten: vierundzwanzig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Aufbau einer Fakultät für Medien und Kommunikation für Studierende aus den fünf EAC Ländern“ bis zu 14 000 000 Euro (in Worten: vierzehn Millionen Euro)
- b) „Grenzüberschreitendes Wasser- und Sanitärvorhaben in Grenzstädten der EAC-Mitglieder Burundi, Kenia, Ruanda, Tansania und Uganda“ bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Ostafrikanischen Gemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt

ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Ostafrikanische Gemeinschaft, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Ostafrikanische Gemeinschaft stellt sicher, dass die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge erhoben werden.

Artikel 4

Die Ostafrikanische Gemeinschaft überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Arusha am 24. Juni 2014 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans Koeppel

Für die Ostafrikanische Gemeinschaft
Dr. Richard Sezibera

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Ostafrikanischen Gemeinschaft
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. Februar 2015

Das in Nairobi am 30. November 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 (Vorhaben „Impfprogrammförderung in der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) in Zusammenarbeit mit der GAVI Alliance, Phase II“) ist nach seinem Artikel 5

am 30. November 2014

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Februar 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ralf-Matthias Mohs

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Ostafrikanischen Gemeinschaft
über Finanzielle Zusammenarbeit 2014**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Ostafrikanische Gemeinschaft

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Ostafrikanischen Gemeinschaft beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 218/2014 vom 23. September 2014 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Daressalam mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Ostafrikanischen Gemeinschaft oder anderen, von beiden Partnern gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro) für das Vorhaben „Impfprogrammförderung in der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) in Zusammenarbeit mit der GAVI Alliance, Phase II“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Ostafrikanischen Gemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des

in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

Artikel 3

Die Ostafrikanische Gemeinschaft stellt sicher, dass die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge erhoben werden.

Artikel 4

Die Ostafrikanische Gemeinschaft überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 30. November 2014 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Egon Kochanke

Für die Ostafrikanische Gemeinschaft
Dr. Richard Sezibera

**Bekanntmachung
des deutsch-jordanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. Februar 2015

Das in Amman am 22. August 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 ist nach seinem Artikel 5

am 22. August 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Februar 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Elke Löbel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2010

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –
im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemi-
tischen Königreich Jordanien,
im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch part-
nerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,
im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,
in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen,
unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsgespräche
vom 9. Dezember 2010 –
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung folgender Vorhaben zu erhalten:

1. für das unter Absatz 2 Nummer 1 genannte Vorhaben bis zu 1 500 000 EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro);
2. für das unter Absatz 2 Nummer 3 genannte Vorhaben bis zu 1 500 000 EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro).

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden, Darlehensnehmer darüber hinaus:

1. für das Vorhaben „Wasserressourcen Management Programm (WRMP) II“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW von bis zu 30 000 000 EUR (in Worten: dreißig Millionen Euro), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird;

2. für das Vorhaben „Energieeffizienz im Wassersektor“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW von bis zu 26 000 000 EUR (in Worten: sechsundzwanzig Millionen Euro), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird;
3. für das Vorhaben „Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW von bis zu 34 000 000 EUR (in Worten: vierunddreißig Millionen Euro), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird,

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit des Haschemitischen Königreichs Jordanien weiterhin gegeben ist und die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die Vorhaben unter Absatz 2 Nummern 1 und 3 können, soweit es die in Absatz 1 genannten Finanzierungsbeiträge betrifft, im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 2 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 2 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen bei den Vorhaben unter Absatz 2 Nummern 1 und 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungs-

verträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durch-

führung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 22. August 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ralph-Josef Tarraf

Für die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien

Dr. Jafar Hassan

Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 4. Februar 2015

Das in Amman am 11. Dezember 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 11. Dezember 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Februar 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Elke Löbel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2012

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. 223/2012 vom 13. August 2012 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Amman an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Haschemitischen Königreichs Jordanien, dessen Antwortnote Nr. 5/2/66/6030 vom 4. September 2012 sowie das Protokoll der Gespräche 2012 vom 18. bis 19. Oktober 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung folgender Vorhaben:
 - a) für das unter Absatz 2 Nummer 1 genannte Vorhaben bis zu 1 500 000 EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro),
 - b) für das unter Absatz 2 Nummer 2 genannte Vorhaben bis zu 1 500 000 EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro);
2. einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 8 500 000 EUR (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Euro) für das Vorhaben
„Trinkwasserversorgung syrischer Flüchtlinge in Jordanien“,
wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam aus-

zuwählenden, Darlehensnehmer darüber hinaus vergünstigte Darlehen der KfW, die im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt werden, für folgende Vorhaben:

1. „Anpassung an den Klimawandel“ bis zu 20 000 000 EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro);
2. „Wasserressourcen-Management-Programm III“ bis zu 30 000 000 EUR (in Worten: dreißig Millionen Euro);
3. „Energieeffizienz im Wassersektor II“ bis zu 24 000 000 EUR (in Worten: vierundzwanzig Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit des Haschemitischen Königreichs Jordanien weiterhin gegeben ist und die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien von der KfW ein Darlehen für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung dieser Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(6) Finanzierungsbeiträge für Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie Absatz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Beträge entfällt, soweit

nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Amman am 11. Dezember 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ralph-Josef Tarraf

Für die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien

Dr. Ibrahim Saif

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten

Vom 4. Februar 2015

Das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569, 571) ist nach seinem Artikel XVIII Absatz 2 für

Kirgisistan
in Kraft getreten.

am 1. Mai 2014

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. April 2013 (BGBl. II S. 583).

Berlin, den 4. Februar 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 4. Februar 2015

Zum Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1979 II S. 650, 651) haben folgende internationale zwischenstaatliche Organisationen gegenüber dem Verwahrer eine Erklärung nach Artikel VII Absatz 1 abgegeben, der zufolge sie die Rechte und Pflichten aus diesem Übereinkommen annehmen:

Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)	am 10. Juli 1997
Europäische Weltraumorganisation (ESA) (vgl. die Bekanntmachung vom 12. August 1980, BGBl. II S. 1169)	am 2. Januar 1979
Europäische Fernmeldesatellitenorganisation (EUTELSAT)	am 10. Juni 2014.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Mai 2014 (BGBl. II S. 405).

Berlin, den 4. Februar 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Änderungen
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs
in Bezug auf das Verbrechen der Aggression**

Vom 5. Februar 2015

Die Änderungen vom 11. Juni 2010 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression (BGBl. 2013 II S. 139, 144, 146) werden nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) für

Georgien	am 5. Dezember 2015
Malta	am 30. Januar 2016

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. November 2014 (BGBl. II S. 1379).

Berlin, den 5. Februar 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung des Artikels 8
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 5. Februar 2015

Die Änderung vom 10. Juni 2010 des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2013 II S. 139, 140, 143) wird nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) für

Malta am 30. Januar 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 2014 (BGBl. II S. 1120).

Berlin, den 5. Februar 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
der deutsch-rumänischen Vereinbarung
über die gegenseitige medizinische Betreuung
von Angehörigen der Streitkräfte**

Vom 5. Februar 2015

Die in Bukarest am 16. September 1998 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung von Rumänien über die gegenseitige medizinische Betreuung von Angehörigen der Streitkräfte ist nach ihrem Artikel 6

am 16. September 1998
in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Februar 2015

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium der Verteidigung
von Rumänien
über die gegenseitige medizinische Betreuung
von Angehörigen der Streitkräfte

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und
das Ministerium der Verteidigung
von Rumänien

im folgenden Parteien genannt,

auf „der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung von Rumänien über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich“ vom 18. Oktober 1993,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zur Förderung der gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete der militärischen Zusammenarbeit sind die Angehörigen der Streitkräfte der Vertragsparteien berechtigt, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und unter den nachfolgenden Bedingungen Sanitätseinrichtungen der Streitkräfte des Aufnahmestaates in Anspruch zu nehmen.

Artikel 2

Die Angehörigen der Streitkräfte des Entsendestaates erhalten in Krankheitsfällen unentgeltlich ambulante und stationäre Behandlung in den Sanitätseinrichtungen der Streitkräfte des Aufnahmestaates.

Die zahnärztliche Behandlung erstreckt sich auf die allgemeinen konservierenden und chirurgischen Leistungen.

Artikel 3

Folgende Leistungen fallen nicht unter diese Vereinbarung:

1. ambulante Behandlung bei zivilen Ärzten, Zahnärzten;
2. stationäre Behandlung in zivilen Krankenanstalten;
3. Krankentransporte, die nicht mit Fahrzeugen der Streitkräfte durchgeführt werden;
4. Badekuren und Heilstättenkuren;
5. Arznei- und Verbandsmittel, die von zivilen Ärzten verordnet werden;
6. Seh- und Hörhilfen;
7. orthopädische und andere Hilfsmittel sowie Körperersatzstücke;
8. Einzelkronen, Zahnersatz sowie Leistungen von Dentallaboratorien.

Artikel 4

Bei stationärer Behandlung von Angehörigen der Streitkräfte des Entsendestaates in Sanitätseinrichtungen des Aufnahmestaates wird die Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt.

Artikel 5

Familienangehörige von Angehörigen der Streitkräfte des Entsendestaates können stationäre Behandlung in Militärkrankenhäusern des Aufnahmestaates gegen Kostenerstattung wie bei einheimisch Versicherten in Anspruch nehmen.

Artikel 6

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage seiner letzten Unterzeichnung in Kraft. Das Ministerium der Verteidigung von Rumänien teilt dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland vorher mit, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Die Vereinbarung kann jederzeit von jeder Partei mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Geschehen in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für
Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Dieter Fleck

Für
Das Ministerium der Verteidigung
von Rumänien
Dr. Petru Chertic

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen**

Vom 5. Februar 2015

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941, 943) ist nach seinem Abschnitt 32 für

Timor-Leste
in Kraft getreten.

am 23. Januar 2015

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. August 2013 (BGBl. II S. 1273).

Berlin, den 5. Februar 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme
im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 11. Februar 2015

Das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 5 im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu

Armenien
in Kraft treten.

am 3. April 2015

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. August 2014 (BGBl. II S. 720).

Berlin, den 11. Februar 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Vom 11. Februar 2015

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473, 474) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

El Salvador am 10. Mai 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. November 2014 (BGBl. II S. 1380).

Berlin, den 11. Februar 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen
zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus**

Vom 13. Februar 2015

Gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (BGBl. 2003 II S. 1923, 1924) haben

Österreich* am 3. Juli 2014

Tschechische Republik* am 10. Juli 2014

Einsprüche gegen die interpretative Erklärung Kuwaits vom 11. Juli 2013 (vgl. die Bekanntmachung vom 30. Oktober 2013, BGBl. II S. 1564) erhoben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 2014 (BGBl. 2015 II S. 61).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 13. Februar 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen gegen Geiselnahme

Vom 13. Februar 2015

Frankreich* hat am 9. Januar 2015 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen seinen Einspruch gegen die Erklärung Vietnams vom 9. Januar 2014 (vgl. die Bekanntmachung vom 27. Januar 2014, BGBl. II S. 139) zu dem Internationalen Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361, 1362) erhoben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Januar 2015 (BGBl. II S. 68).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 13. Februar 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney